



Sehr geehrte Frau Kollegin, Sehr geehrter Herr Kollege,

Wirtschaftsprüfer (und auch Steuerberater) bewegen sich immer in einem Spannungsfeld zwischen den Erwartungen des Mandanten einerseits und der Befolgung aller gesetzlichen Pflichten andererseits. Durch ständig neue gesetzliche Vorgaben und einem gestiegenen Wettbewerb, ist die steuerliche Beratung und die Wirtschaftsprüfung fehleranfällig geworden. Das gilt für die großen Wirtschaftsprüfergesellschaften wie für Selbstständige und den Mittelstand gleichermaßen.

Eine Reihe von GwG-Bankenskandalen in 2018 (z.B. Deutsche Bank, Danske Bank), hat die Mängel des europäischen Anti-Geldwäschesystems deutlich gemacht. Die Auswirkungen dieser Mängel wurden durch den Wandel der Geopolitik und die neue Realität der Europäischen Bankenunion noch deutlicher. Die Notwendigkeit, solide aufsichtsrechtliche Anreize zur Bekämpfung illegaler Finanzierungen zu schaffen, erfordert eine stärkere Rolle auf EU-Ebene bei der Überwachung der Geldwäsche. Einerseits bräuchte es eine europaweite einheitliche Architektur, z.B. eine selbstständige EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, zum anderen engere Beziehungen zu den nationalen und ebenso kompetenten Behörden.

Vor kurzem fand zum Thema „Towards better AML“ ein Business Practice Workshop, organisiert von Transparency International, statt. AML steht dabei für Anti Money Laundering. Tobias Lahl, Vorstandsmitglied bei wp.net, hat ebenfalls an diesem Workshop teilgenommen. Grundsätzlich ging es dabei um die wichtige Frage nach einer besseren Gestaltung des EU-Rechts zur Bekämpfung der Geldwäsche. „Der Berufsstand macht zu wenig (Verdachts)Meldungen“, lautete der Vorwurf des Vertreters der Financial Intelligence Unit (FIU).

Doch nicht nur Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater werden jetzt stärker in die Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen. Auch die Wirtschaftsprüferkammer ist gefordert, durch Regelungen und Überwachung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aktiv zu sein. Angeblich möchte die Kommission für Qualitätskontrolle, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle künftig auch der Geldwäsche annimmt. Dies hat für uns jedoch nichts mehr mit der Qualitätssicherung der Abschlussprüfung zu tun.

Wir begrüßen Ihre Meinung zu diesem Thema und würden uns freuen, wenn Sie uns schreiben.

## Unsere Themen im heutigen Newsletter:

- [Was wird von Wirtschaftsprüfern nach dem GwG erwartet](#)
  - [Neuer Hinweis der KfQK zur Stichprobenauswahl](#)
  - [Arbeitskreis für die Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG](#)
  - [Anwendung der ISA-Standards und Umsetzung in der Praxis](#)
  - [Hinweis zur WPK Kammerversammlung am 9./10. Mai in Berlin](#)
- 

## Was wird von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Rahmen der Kanzleiaufsicht nach dem Geldwäschegesetz erwartet?

Seit dem 26.06.2017 gilt das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Deutschland. Welche Anforderungen und Pflichten an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durch die Regelungen im Geldwäschegesetz gestellt werden, wollen wir Ihnen mit dem heutigen Newsletter aufzeigen.

### Überblick zum GWG

#### A. Pflichten für alle Berufsangehörigen:

- Identifizierung (siehe Anlage)
- Risikoanalysen
- Aufzeichnung und Überwachung
- Verdachtsmeldung
- Auskunftspflichten

#### B. Ergänzungspflichten für Praxen über 10 Berufsangehörige oder sozietätsfähiger Berufe

- Interne Sicherungsmaßnahmen

#### C. Ergänzungspflichten für Praxen über 30 Berufsangehörige oder sozietätsfähiger Berufe

Darüber hinaus sind wir um eine Gesamtdarstellung der Feststellung der Identität laut § 1 Absatz 3 GwG bemüht. Da Wirtschaftsprüfer auch ohne Steuerberater-Titel in der Steuerberatung tätig sein können, machen wir hier keinen Unterschied.

Wir haben Ihnen dieses Mal sämtliche Dateien in einer [Zip Datei zum Download](#) bereit gestellt. Sie finden dort folgende Unterlagen:

- TBABP-scoping-paper-AML-gaps-in-accountancy-sector-DA-revs
- Anhaltspunkte für Geldwäsche - BKA 2014
- IPOL\_IDA(2018)624424\_EN
- BaFin - Risiko-Drittstaaten

#### Vordrucke und Musterdokumentation

- Checkliste für die Risikobeurteilung des Mandanten
- Anlage Vordruck GwG nat. Person

- Anlage Vordruck GwG jur. Person
  - Anlage Musterdokumentation § 8 GwG\_BStBK
- 

## Neuer Hinweis der KfQK zur Stichprobenauswahl. Wir meinen: Es wird Zeit für eine Gesetzesänderung

Seit Dezember 2018 arbeitet ein Vorstandsausschuss in der WPK an der Evaluierung des deutschen Qualitätskontrollverfahrens (QKV), stellt der WPO-Lösung aus 2016 die Vorstellungen des EU-Gesetzgebers gegenüber und entwickelt daraus unsere Änderungsforderungen. Wir sind mit Dr. Richard Wittsiepe und Michael Gschrei in diesem Ausschuss vertreten.

Eine von den vier negativen Abweichungen zu Ungunsten des Einzelprüfers und der mittelständischen Prüfer ist die WPO-Forderung, dass ganze Prüfungsaufträge im Rahmen der QK überprüft werden sollten. Die EU-Richtlinie hingegen möchte für die Wirksamkeitsprüfung der Regelungen nur einzelne Prüfungsunterlagen heranziehen.

Bereits heute freuen sich die Großen Prüfer darüber, dass nur ein Bruchteil ihrer testierenden WPs und damit auch nur ein Bruchteil der Aufträge (bewegt sich im Promillebereich) in die Stichprobe der QK kommen. Bei Einzelprüfern kann die Überprüfungsrate bis zu 100% betragen. Der frühere Vorsitzende des KfQK begründete dies mit systembedingt. Wir sagen, hier liegt ein Systemfehler vor.

## Die Kommission zur Stichprobenauswahl bei der Qualitätskontrolle (QK): Lösung mit eingebautem Systemfehler?

Während die Stichproben bei der QK der Großen im unteren Promillebereich angesiedelt sind, soll sich nach Auffassung der seit Jahren gefestigten Meinung der Kommission f. QK bei mittleren Prüferpraxen im besten Falle rund 10 % und bei einer Einzelpraxis mit 3 Mandanten über 6 Jahre und bis 50% der Prüfungen in die Stichprobe gelangen. Im Worstcase-Fall kann die Quote sogar bis 100 % steigen. Im WPK-Magazin 3/2018 stellt die KfQK anhand von Praxisbeispielen ihre Meinung für die erforderliche Stichprobenauswahl in einer Einzelpraxis und einer mittelgroßen Gesellschaft vor. Ist dies systembedingt (Meinung der KfQK), oder liegt ein Systemfehler vor?

In der ersten Ausgabe ihrer Illustration unterbreitet die KfQK den betroffenen Prüfern f. QK Leitlinien für eine Einzelpraxis mit 3 Mandaten und in einem weiteren Beispiel wird eine Gesellschaft mit drei verantwortlichen WPs/vBP mit unterschiedlichen Fallkonstellationen vorgestellt.

### A. Beispiel: Einzelpraxis mit drei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen

Auffallend ist, dass die KfQK die Einzelpraxis auch dann zwei vollumfängliche Prüfungen vorsieht, wenn keine Feststellungen getroffen wurden. Durch einen Vergleich einer Stichprobe mit den Nachschauergebnissen will man die Wirksamkeit beurteilen. Werden Feststellungen getroffen, dann führt das mindestens zu einer Ausweitung mittels schwerpunktmäßiger Prüfung von weiteren relevanten Prüfungssachverhalten. Weiter ist zu prüfen, ob die Feststellungen sich wiederholen

und damit die Eigenschaft Mangel annehmen, oder bei einer Einzelfeststellung diese als wesentlich eingeordnet wird.

Eine weitere vollumfängliche Prüfung wird nach KfQK-Meinung dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Wirksamkeit der Nachschau ergeben haben.

Trotz allem steht immer noch die Überprüfung der Nachschau auf dem Prüfungsplan: „So ist insbesondere die Organisation der Nachschau, die fachliche und persönliche Qualifikation der eingesetzten Personen (auch deren kritische Grundhaltung) sowie die interne Stellung des für die Nachschau Verantwortlichen in der Praxis als ein Element des "tone at the top" einzubeziehen. Darüber hinaus sind die jährlichen Nachschauberichte auszuwerten“. Die QK umfasst hier damit drei vollumfängliche Prüfungen (17% Stichprobe).

Fazit der KfQK: Wirksame Nachschau reduziert die Stichprobe. Bei Zweifel an der wirksamen Nachschau erhöht sich die Anzahl der Stichproben.

## B. Beispiel: Mittlere Praxis mit drei verantwortlichen Berufsträgern

Die Praxis führt 54 Abschlussprüfungen über 6 Jahre bei mgr., mit geringem Risiko versehenen Gesellschaften durch (jeder Prüfer hat in jedem Jahr drei Prüfungen). Die KfQK schlägt dazu im besten Fall vier vollumfängliche Prüfungen vor, bei der jeder der drei Prüfer mindestens einmal und ein Prüfer davon zweimal in die Stichprobe kommt. Die KfQK bezeichnet diese Auswahl bereits schon als „Stichprobenbeschränkung“.

Stößt der Prüfer für QK auf nur eine Feststellung, führt dies zu einer weiteren Stichprobe mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung. Nur eine einzige Feststellung führt dann bereits zu weiteren Stichprobenprüfungen, ob diese Feststellung einmalig ist oder ob diese Feststellung bei einer weiteren Prüfung auftritt. In einem Fall läge ein Mangel vor und im anderen Fall eine wesentliche Einzelfeststellung.

Führt der erste Prüfungsdurchgang bei allen drei Prüfern zu Feststellungen, führt dies zu weiteren Nachforschungen, ob die Nachschau überhaupt wirksam ist oder ob nicht das QSS instabil ist und/oder ob die Einzelfeststellung die Eigenschaft „von erheblicher Bedeutung“ aufweist. Im günstigsten Fall bei einer Feststellung werden also fünf Aufträge vollumfänglich und eine schwerpunktmäßig geprüft. Die KfQK begründet dies scheinbar immer damit, dass eine nicht wirksame Nachschau vorliegt und daher Zweifel an der Stabilität des Qualitätssicherungssystems bestehen würden.

## C. Meinung der Betroffenen

Wir werden die [erste Ausgabe der KfQK zur sog. Stichprobenauswahl](#) im Ausschuss Evaluierung besprechen. Uns würde trotzdem ein kritischer Beitrag von Ihnen helfen, eine bessere Lösung zu finden. Ich freue mich auf Ihre Meinung. Schreiben Sie bitte an [vorstand@wp-net.com](mailto:vorstand@wp-net.com).

---



## Arbeitskreis für die Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG

Mit Unterstützung unseres Mitglieds Karsten Dumann, Wirtschaftsprüfer aus Stuttgart, der durch ein Mandat bereits Erfahrung in diesem Bereich besitzt, wollen wir interessierten Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit geben, sich in einem Arbeitskreis auszutauschen und ggf. gemeinsam Arbeitshilfen zu erarbeiten.

Wir würden eine Telefonkonferenz für interessierte KollegenInnen organisieren:

- Donnerstag, 28. März 2019 oder
- Freitag, 29. März 2019

Bei Interesse geben Sie uns bitte eine kurze Rückmeldung bis **Dienstag, 26. März 2019** an [vorstand@wp-net.com](mailto:vorstand@wp-net.com) mit Ihrer zeitlichen Verfügbarkeit.

---

## Anwendung der ISA-Standards und Umsetzung in der Praxis

2017 wollten wir in einer Umfrage von unseren Mitgliedern wissen, ob sie bereits vor 2020 ihre Prüfungen auf ISA umstellen werden und wenn ja, ab wann. Hier gaben 9 Praxen (13%) an, bereits nach ISA zu prüfen.

Was hat sich in fast zwei Jahren geändert?

Wir würden gerne von Ihnen erfahren, ob Sie schon nach den International Standards on Auditing (ISA) prüfen und wie wir Sie bei der Umstellung auf die neuen Standards noch mehr unterstützen können.

Wir planen u.a. weitere Vorlagen für die Bestätigungsvermerke einzustellen sowie das kostenpflichtige Activ Data Modul von Odenthal zu integrieren. Mit der Übernahme des neuen ISA 315 (zurzeit noch in Entwurf) wird auch das wp.net-Fachgutachten überarbeitet.

Schreiben Sie uns hierzu gerne Ihre Anregungen und Gedanken an Katharina Frank, E-Mail: [frank@wp-net.com](mailto:frank@wp-net.com).

Bereits heute unterstützen wir die ISA-Prüfer mit:

- [Seminar „JAP nach ISA“](#) an fünf Standorten mit Dr. Richard Wittsiepe, ISA-Spezialist und Vorstandsmitglied WPK
- Handbuch (Excel-basiert) „JAP nach ISA“ zum [Download im Mitgliederbereich](#)
- [Fachgutachten 2018.01](#) (pdf)
- Prüfungshinweis Lageberichtsprüfung für die Prüfung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften im Nicht-PIE Bereich (s. [wp-net Facharbeit](#))



## Hinweis zur WPK Kammerversammlung am 9./10. Mai 2019 in Berlin

Die Kammerversammlung der WPK am 9. und 10. Mai in Berlin bietet auch für wp.net Mitglieder eine Gelegenheit sich inoffiziell zu treffen. Ich freue mich auf einen regen Gedankenaustausch, zum Beispiel beim Get-together in der Kuppel des Reichstags am 9. Mai ab 19.00 Uhr.

Weitere Informationen zu Inhalt und Ablauf der WPK Kammerversammlung erhalten Sie in der Einladung der WPK.

---

## Unsere Themen im nächsten Newsletter

- GWG Risiko
- Zwischenbericht Ausschuss EVA
- Themen zur JAP nach ISA
- u.v.m.

Herzlichst  
Ihr Michael Gschrei

München, 22. März 2019



wp .net e.V. | Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Theatinerstr. 11, D-80333 München

T +49 (89) 552693-44

F +49 (89) 552693-46

W <https://www.wp-net.com>

E [info@wp-net.com](mailto:info@wp-net.com)

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB  
WP StB Michael Gschrei

Registergericht München:  
Registernummer: 18850

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE244412859

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

Klicken Sie hier, um Ihren Newsletter abzumelden: [Abmeldung](#)